

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Übersicht beantwortet die wichtigsten Fragen zur Zahl, Ausbildung und Organisation betrieblicher Ersthelfer.

Kurz gesagt

Der Arbeitgeber muss die Erste Hilfe jederzeit sicherstellen. Entscheidend sind die tatsächlich anwesenden Personen, ihre räumliche Verteilung und die Gefährdungen. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten gelten für Verkauf und Verwaltung mindestens 5 %, für alle übrigen Betriebe mindestens 10 %.

1. Wie viele Ersthelfer sind erforderlich?

Anwesende Versicherte	Mindestzahl betrieblicher Ersthelfer
1 Person	Kein Ersthelfer nach der zahlenmäßigen Vorgabe; Notruf und wirksame Erste-Hilfe-Organisation müssen dennoch möglich sein.
2 bis 20 Personen	Mindestens 1 Ersthelfer.
Mehr als 20 Personen - Verwaltung/Handel	Mindestens 5 % der anwesenden Versicherten.
Mehr als 20 Personen - sonstige Betriebe	Mindestens 10 % der anwesenden Versicherten.

Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Beispiel: Bei 23 anwesenden Beschäftigten in einem sonstigen Betrieb ergeben 10 % rechnerisch 2,3 - erforderlich sind daher mindestens 3 Ersthelfer.

Zählt die gesamte Belegschaft?

Nein. Maßgeblich ist die Zahl der anwesenden Versicherten im jeweiligen Arbeitsbereich. Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Teilzeit, Außendienst und wechselnde Einsatzorte müssen berücksichtigt werden. Die erforderliche Zahl muss jederzeit verfügbar sein.

Reicht die rechnerische Mindestzahl immer aus?

Nicht zwingend. Die Gefährdungsbeurteilung kann zusätzliche Ersthelfer erforderlich machen, etwa bei besonderen Gefahren, großer räumlicher Ausdehnung, abgelegenen Arbeitsplätzen, Schichtbetrieb oder längerer Rettungsdienst-Anfahrt.

2. Verschiedene Arbeitsorte und Alleinarbeit

Was gilt bei räumlich getrennten Arbeitsorten?

Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten muss auch an einem räumlich getrennten Arbeitsort mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung stehen. Ein Ersthelfer am Hauptstandort kann Beschäftigte in einer entfernten Außenstelle oder an einem anderen Einsatzort nicht wirksam versorgen.

Darf der Ersthelfer eines anderen Unternehmens mitgezählt werden?

Ja, wenn mehrere Unternehmen an einem Ort tätig sind, dürfen sie sich über den Einsatz ihrer Ersthelfer abstimmen. Diese Lösung sollte ausdrücklich, verlässlich und möglichst schriftlich vereinbart werden. Erreichbarkeit, Arbeitszeiten und Vertretung müssen tatsächlich passen. Die Verantwortung des eigenen Arbeitgebers für eine wirksame Organisation bleibt bestehen.

Was gilt bei Alleinarbeit?

Die zahlenmäßige Ersthelferpflicht beginnt bei zwei anwesenden Versicherten. Alleinarbeit kann dennoch zusätzliche technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen erfordern. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung; ein Mobiltelefon allein reicht bei besonderer Gefährdung nicht automatisch aus.

Praxisbeispiel

Ein Betrieb beschäftigt 12 Personen. Zwei Beschäftigte arbeiten am Hauptstandort, zwei Teams mit jeweils fünf Personen an getrennten Einsatzorten. Ein Ersthelfer für den Gesamtbetrieb genügt nicht. Für jeden gleichzeitig besetzten, räumlich getrennten Bereich muss eine erreichbare Erste-Hilfe-Versorgung organisiert sein.

3. Ausbildung oder Fortbildung?

	Erste-Hilfe-Ausbildung	Erste-Hilfe-Fortbildung
Zweck	Grundqualifikation vor dem erstmaligen Einsatz	Auffrischung und Training für bereits ausgebildete Ersthelfer
Dauer	9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten
Zeitpunkt	Zu Beginn bzw. wenn keine anrechenbare Qualifikation vorliegt	In der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildung oder letzter Fortbildung
Durchführung	Präsenz bei einer DGUV-ermächtigten Stelle	Präsenz bei einer DGUV-ermächtigten Stelle

Muss nach zwei Jahren erneut eine Ausbildung besucht werden?

Nein. Nach der Grundausbildung folgen grundsätzlich Fortbildungen - in der Regel im Abstand von zwei Jahren. Ausbildung und Fortbildung dauern zwar gleich lang, sind aber unterschiedliche Lehrgangsarten. Die Ausbildung zählt auch als Fortbildung.

Was passiert bei überschrittener Zweijahresfrist?

Eine Überschreitung führt nach aktueller DGUV-Auskunft nicht automatisch dazu, dass die Person sofort nicht mehr eingesetzt werden darf oder zwingend eine neue Ausbildung benötigt. Sie kann zunächst weiter als Ersthelfer eingesetzt werden; die Fortbildung muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Ausnahme sollte nicht zur Regel werden.

Zählt ein Führerschein-Erste-Hilfe-Kurs?

Ja, wenn der Kurs höchstens zwei Jahre zurückliegt und ein DGUV-anerkanntes Format absolviert wurde. Kurse, die nur nach FeV anerkannt sind, werden nicht für den betrieblichen Ersthelfer akzeptiert.

Der Arbeitgeber muss die Person als betrieblichen Ersthelfer benennen und die weitere Fortbildung organisieren.

Wer kann ohne zusätzlichen Standardkurs eingesetzt werden?

Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung sowie mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens können grundsätzlich als Ersthelfer eingesetzt werden. Der Arbeitgeber muss auch hier geeignete Nachweise prüfen und sicherstellen, dass die Person regelmäßig vergleichbar fortgebildet ist oder im Beruf regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführt.

Gibt es Sonderregelungen?

Für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und bestimmte Betriebsgrößen gelten zusätzliche beziehungsweise abweichende Anforderungen. Auch Betriebssanitäter und Erste-Hilfe-Räume können erforderlich werden.

4. Verantwortung, Kosten und Kontrolle

Wer trägt die Verantwortung?

Der Arbeitgeber. Er wählt geeignete Personen aus, sorgt für Aus- und Fortbildung, berücksichtigt Ausfälle und stellt die tatsächliche Erreichbarkeit sicher. Die Bestellung ist formfrei möglich, sollte aus Nachweisgründen aber schriftlich erfolgen.

Wer trägt die Lehrgangskosten?

Die Teilnahmegebühren für den Standardlehrgang tragen grundsätzlich die zuständigen Unfallversicherungsträger. Die ermächtigte Ausbildungsstelle rechnet regelmäßig direkt ab. Das Unternehmen trägt insbesondere Entgeltfortzahlung und Fahrtkosten. Je nach Unfallversicherungsträger können Anmeldung, Kostenübernahme und Abrechnung unterschiedlich geregelt sein und müssen vorab geprüft werden.

Müssen Beschäftigte für den Kurs freigestellt werden?

Die notwendige Aus- und Fortbildung gehört zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Der Arbeitgeber hat die Teilnahme zu ermöglichen. Die dafür erforderliche Zeit und die damit verbundenen betrieblichen Kosten dürfen grundsätzlich nicht auf Beschäftigte abgewälzt werden.

Wer kontrolliert die Einhaltung?

Aufsichtspersonen des zuständigen Unfallversicherungsträgers sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden können die Organisation prüfen, Betriebe besichtigen, Unterlagen verlangen und Maßnahmen anordnen. Mängel können zu Anordnungen, Bußgeldern und, bei einem Schaden, zu zivil- oder strafrechtlichen Folgen führen.

5. Was außerdem organisiert sein muss

- schnelle Alarmierung und Einweisung des Rettungsdienstes, auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten
- geeignetes, zugängliches und regelmäßig geprüftes Erste-Hilfe-Material; auf Baustellen und in Fahrzeugen passend zum Einsatz
- Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Einrichtungen und aktuelle Bekanntgabe der Ersthelfer
- vertrauliche Dokumentation jeder Erste-Hilfe-Leistung; Aufbewahrung grundsätzlich fünf Jahre
- Unterweisung der Beschäftigten über Notruf, Meldewege, Material und zuständige Personen
- gegebenenfalls zusätzliche Rettungsmittel, besondere Unterweisungen oder Betriebs sanitärer nach Gefährdungsbeurteilung und Betriebsgröße

Schnellcheck für den Betrieb

- ☐ Ist für jeden Betriebsbereich, jede Schicht und jeden gleichzeitig besetzten Einsatzort die Mindestzahl verfügbar?
- ☐ Sind Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, Außendienst und andere Ausfälle eingeplant?
- ☐ Sind die Kurstermine aller Ersthelfer erfasst und Fortbildungen rechtzeitig vorgemerkt?
- ☐ **Wurden Absprachen mit anderen Unternehmen an gemeinsamen Arbeitsorten eindeutig dokumentiert?**
- ☐ Sind Notruf, Zufahrt, Einweisung, Verbandmaterial und Dokumentation praktisch geregelt?
- ☐ Erfordert die Gefährdungsbeurteilung mehr als die rechnerische Mindestzahl?

Erste-Hilfe-Kurse für Betriebe

FloMedic bietet Erste-Hilfe-Ausbildungen und -Fortbildungen für Betriebe an.

Termin / Anmeldung: www.flomedic.de

Fachlicher Ansprechpartner: FloMedic | Florian Günther | 03763 5863220 | kontakt@flomedic.de

Rechts- und Informationsgrundlagen

- [DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, insbesondere §§ 24-28](#)
- [DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, insbesondere Abschnitt 4.8](#)
- [DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“](#)
- [DGUV: Fragen und Antworten zur betrieblichen Ersten Hilfe](#)
- [§ 10 Arbeitsschutzgesetz](#)